

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 2005)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

„§ 19a

Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung

(1) Beamten, die zumindest 5 Jahre ununterbrochen im Dienst des Landes gestanden sind, kann auf Antrag eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von zwei, drei, vier oder fünf Dienstjahren in der Dauer eines Jahres gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) haben die Beamten den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf im Fall der zwei-, drei- oder vierjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Fall der fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung nach Abs. 1 ist spätestens drei Monate vor dem beantragten Beginn der Rahmenzeit zu stellen und hat Angaben über Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie über Beginn und Dauer der Freistellung zu enthalten.

(4) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Freistellung, gebührt ein in diesem Kalenderjahr anfallender Erholungsurlaub nur in dem Ausmaß, das der Zeit der Dienstleistung in diesem Kalenderjahr entspricht.

(5) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. den Antritt eines Karenzurlaubes oder eines Sonderurlaubes unter Entfall der Bezüge,
2. die Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
3. eine gänzliche Dienstfreistellung,
4. eine Suspendierung,

5. eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst oder
6. ein Beschäftigungsverbot nach dem MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, oder dem Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. Nr. 2039,

wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z. 1 bis 6 die Dauer eines Monats überschreitet. Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Kalendermäßig ist die Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraumes erforderlichenfalls neu festzusetzen.

(6) Die Dienstbehörde kann auf Antrag der Beamten die ihnen gewährte Maßnahme gemäß Abs. 1 widerrufen oder vorzeitig beenden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(7) Das Ausmaß der Beschäftigung muss während der Rahmenzeit im Durchschnitt mindestens die Hälfte der Normalleistung (§ 30a Abs. 1) betragen.

(8) Während einer Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung gemäß Abs. 1 gebührt den Beamten für die Dauer der Rahmenzeit der Monatsbezug in jenem Ausmaß, das dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß während der Rahmenzeit entspricht. Nebengebühren gebühren nur während der Dienstleistungszeit in jenem Ausmaß, in dem sie ohne Freistellung gebühren würden.

(9) Ändert sich das Ausmaß der Beschäftigung während der Dienstleistungszeit oder wird die Freistellung vorzeitig beendet, so sind die für die Dauer der Rahmenzeit gebührenden Bezüge neu zu berechnen. Gegen eine sich daraus ergebende Rückforderung eines Übergenusses kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

(10) Bei Ausscheiden aus dem Dienststand vor Ablauf der Rahmenzeit, sind die während des abgelaufenen Teiles der Rahmenzeit gebührenden Bezüge unter Berücksichtigung der bis zum Ausscheiden tatsächlich erbrachten Dienstleistung neu zu berechnen. Eine sich daraus allenfalls ergebende Forderung ist unter Anwendung des § 52 Abs. 4 hereinzubringen. Gegen eine solche Forderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.“

2. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

„§ 22a

Aus- und Weiterbildungskosten

(1) Ein Beamter hat dem Land NÖ im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses aus den Gründen des § 22 Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 die bis zum Auflösungszeitpunkt aufgewendeten Aus- und Weiterbildungskosten zu ersetzen, wenn diese den Betrag von € 2.500,-- übersteigen.

(2) Wird die Aus- und Weiterbildung vom Beamten ohne wichtigen Grund abgebrochen, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aus- und Weiterbildungskosten zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn die Aus- und Weiterbildung aus Gründen, die vom Beamten zu vertreten sind, erfolglos beendet wird.

(3) Der Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten entfällt insoweit, als

1. die Aus- und Weiterbildung mehr als fünf Jahre vor Beendigung des Dienstverhältnisses geendet hat; Ausbildungsteile, die in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen, enden mit ihrem letzten Teil;
2. der Beamte innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt;
3. die Rückerstattung für den Beamten ausnahmsweise eine unbillige Härte darstellt, wobei die Dienstbehörde den Rückersatz teilweise oder zur Gänze nachsehen kann.

(4) Die zu ersetzenden Aus- und Weiterbildungskosten setzen sich zusammen aus:

1. dem Bruttobezug einschließlich Sonderzahlungen, ohne Dienstgeberbeiträge, in jenem Ausmaß, in dem der Beamte für Aus- und Weiterbildungszwecke von der Dienstleistung unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt wurde;
2. den Kurs-, Schulungs- und Seminarkosten;
3. dem Fahrtkostenersatz;
4. den Lehrmittelkosten;
5. den Reisegebühren;
6. sonstigen Aus- und Weiterbildungskosten, die vom Land dem Beamten ersetzt, zur Verfügung gestellt oder für diesen aufgewendet wurden.

(5) Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 3 Z.1 sind Zeiten eines Karenz- oder Sonderurlaubs, mit Ausnahme eines Karenzurlaubs nach dem MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, dem NÖ Mutterschutz-Landsgesetz, LGBl. 2039, oder dem NÖ VKUG 2000, LGBl. 2050, nicht zu berücksichtigen.

(6) Der Anspruch auf Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten verjährt nach drei Jahren ab der Auflösung des Dienstverhältnisses. § 52 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Wird ein Vertragsbediensteter zum Beamten ernannt, so gelten die Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe, dass die Zeiten als Vertragsbediensteter wie im Beamtendienstverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind.“

3. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Die dienstrechtlichen Verhältnisse eines Beamten dürfen durch eine Maßnahme gemäß den Abs. 2 oder 3, gemäß § 10 oder gemäß § 18 Abs. 4 nur insoweit verschlechtert werden, als der Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren zuerkannten ruhegenussfähigen Nebengebühren in folgendem Ausmaß als jährliche Ausgleichszulage weitergebührt:

- im ersten Jahr zu 100%;
- im zweiten Jahr zu 75%;
- im dritten und vierten Jahr zu 50%;
- im fünften und sechsten Jahr zu 25%.

Die Ausgleichszulage gebührt in dem Umfang, als die für an der neuen Dienststelle erbrachte Leistungen zustehenden jährlichen Nebengebühren die jährliche Ausgleichszulage nicht erreichen. Eine Ausgleichszulage gebührt nicht, wenn der Beamte

- die Versetzung oder Dienstzuteilung angestrebt oder sonst zu vertreten hat oder
- an die Dienststelle versetzt oder zugeteilt wird, an der er die Leistungen erbracht hat, die der Berechnung der Ausgleichszulage zugrunde gelegt wurden.“

4. Im § 44b Abs. 1 wird nach der Wortfolge „im Sinne des § 44a Abs. 2“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wortfolge „eines Schwiegerelternanteils“ die Wortfolge „oder eines Schwiegerkindes“ eingefügt.

5. In § 49 wird in den Abs. 3 und 4 jeweils der Ausdruck „§ 19“ durch den Ausdruck „§§ 19 oder 19a“ ersetzt.

6. § 142 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Länge der zurückgelegten Reisedstrecke ist an Hand eines handelsüblichen elektronischen Distanzprogramms festzustellen, wobei jene Strecke der Berechnung zugrunde zu legen ist, die laut diesem Programm die kürzeste Strecke darstellt. Das zu verwendende Programm ist von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.“

7. Im § 150 Abs. 2 wird der Betrag „29,36“ durch den Betrag „26,40“ ersetzt.

8. Im § 150 Abs. 3 wird der Betrag „17,59“ durch den Betrag „15,00“ ersetzt.

9. Im § 150 entfällt Abs. 4; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

10. Im § 150 Abs. 4 (neu) entfallen der 2. und 3. Satz.

11. Im § 152 Abs. 3

- wird im ersten Satz nach der Wortfolge „von Amts wegen“ die Wortfolge „oder von Dritten“ eingefügt;
- entfällt die Wortfolge „Frühstück: 15 %“;
- wird der Wert „40“ durch den Wert „50“ ersetzt;
- wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „Bei Dienstreisen“ das Wort „unter“ durch das Wort „bis“ ersetzt und
- wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „von Amts wegen“ die Wortfolge „oder von Dritten“ eingefügt.

12. Im § 158 Abs. 3 wird die Wortfolge „so werden ausschließlich die Kosten nach Abs. 2 Z. 1 ersetzt“ durch die Wortfolge „gebührt keine Zuteilungsgebühr“ ersetzt.

13. Im § 160 Abs. 3 wird die Wortfolge „so werden ausschließlich die Kosten nach Abs. 2 Z. 1 ersetzt“ durch die Wortfolge „gebührt keine Versetzungsgebühr“ ersetzt.

14. Im § 162 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ein Anspruch besteht nicht, wenn der neue Dienort weniger als 20 km vom bisherigen Wohnort entfernt liegt.“

15. Im § 162 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ein Anspruch besteht nicht, wenn

- der neue Wohnort weniger als 20 km vom bisherigen Wohnort entfernt liegt oder
- sich die Entfernung vom Wohnort zum neuen Dienort durch die Übersiedlung weder um mindestens 50 % noch um mindestens 25 Kilometer verringert.“

16. In § 162 Abs. 4 wird vor dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Feststellung von Entfernungen gemäß Abs. 1 und 3 hat an Hand des gemäß § 142 Abs. 2 festgelegten Distanzprogramms zu erfolgen.“

17. Im § 166 Abs. 2 entfällt

- im ersten Satz die Wortfolge „erlischt der Anspruch gemäß Abs. 1 Z. 1 und“ und
- der zweite Satz.

18. Im § 167 wird nach der Wortfolge „Er hat den Antrag auf Reisegebühren“ die Wortfolge „auf seine Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen und gegebenenfalls“ eingefügt.

19. Im § 170 Abs. 1 entfällt im Klammerausdruck des ersten Satzes der Ausdruck „von 90 %“.

20. Artikel XXXI der Anlage B lautet:

„Artikel XXXI

(1) Auf Beamte, die bereits vor dem 1. Jänner 2006 Anspruch auf eine Ausgleichzulage gemäß § 26 Abs. 4 erworben haben, ist diese Bestimmung in der ab 1. Jänner 2006 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das am 1. Jänner 2009 beginnende Jahr als zweites Jahr des Weitergebührens gilt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 158 Abs. 3 und 160 Abs. 3 sind auf Versetzungen und Dienstzuteilungen, die mit Wirkung bis 31. Dezember 2005 angeordnet werden, in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.